

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Roman Johannes Reusch, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Stephan Brandner, Matthias Büttner, Fabian Jacobi, Frank Magnitz, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Wolfgang Wiehle, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Siegbert Droese, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Verena Hartmann, Dr. Roland Hartwig, Martin Hebner, Lars Herrmann, Martin Hess, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Johannes Huber, Jens Kestner, Jörn König, Volker Münz, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG)

A. Problem

Das UmwRG dient der Anpassung des Bundesrechts an die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Grundsätzlich folgt die VwGO dem System des Individualrechtsschutzes, d. h. natürliche oder juristische Personen sind nur klagebefugt, wenn sie geltend machen können, durch die Maßnahme in eigenen Rechten verletzt zu sein. Mit dem UmwRG wurde in Deutschland die Verbandsklage gegen umweltrechtliche Zulassungsentscheidungen eingeführt. Für bestimmte umweltrechtliche Entscheidungen und Genehmigungen, v. a. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, haben seither auch Verbände ein Klagerecht und können vor den Verwaltungsgerichten die Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheides rügen, oder es kann gerügt werden, eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung sei ausgeblieben. Voraussetzung ist, dass dem klagenden Verband durch Behördenentscheidung die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt wurde.

Die Anerkennungsvoraussetzungen für klagebefugte Verbände sind dabei sehr weit gefasst. So haben sich Vereinigungen gebildet, die neben Zielen des Umweltschutzes andere – kommerzielle oder anderweitig auf Einnahmenerzielung gerichtete – Interessen verfolgen oder von Unternehmen finanziert werden, die

solche pekuniären Interessen verfolgen. Das alles verwässert das Ziel der Richtlinie 2003/35/EG, die in Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Aarhus-Übereinkommen darauf ausgerichtet ist, Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben, an bestimmten umweltrechtlichen Entscheidungen zu beteiligen und Zugang zu den Gerichten zu gewähren.

Der Zweck der Vereinigung muss ideeller Natur sein (Feldmann/Schiller, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, § 3 UmwRG Rn. 15). Die Entwicklung hat gezeigt, dass sich auch Vereinigungen des Verbandsklagerechts bedienen oder bedienen können, die hauptsächlich oder in Teilbereichen ihrer Tätigkeit kommerzielle Interessen verfolgen oder Zuwendungen von in- oder ausländischen Unternehmen, Organisationen oder von Staaten erhalten, so dass der Verdacht besteht, dass sie jedenfalls auch im Interesse dieser Geldgeber tätig werden.

Die niedrigschwelligen Voraussetzungen, die das geltende Recht für den Zugang zu den Gerichten aufstellt, bergen ein Missbrauchspotential. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass eine nur wenige Mitglieder umfassende Vereinigung Zuwendungen von Unternehmen oder Organisationen erhält, die im Interesse ausländischer Wettbewerber oder Staaten agieren. Auf diese Weise mit Finanzmitteln ausgestattet, könnte die Vereinigung Verbandsklagen im Umweltrecht initiieren, um deutschen Wirtschaftsunternehmen zu schaden und ausländischen Unternehmen, Organisationen oder Staaten bei der Ausschaltung ihrer deutschen Wettbewerber zu helfen. Ob sich diese Gefahr realisiert oder u. U. tatsächlich bereits realisiert hat, kann aufgrund der Intransparenz der Finanzierung nach bestehender Rechtslage nicht beurteilt werden. Erfahrungsgemäß verhält es sich aber so, dass immer dort, wo Missbrauchsmöglichkeiten bestehen, diese früher oder später auch genutzt werden.

Eine Änderung des Gesetzes ist daher erforderlich, um das beschriebene Risiko einer Behinderung von Infrastrukturmaßnahmen in Deutschland und der deutschen Wirtschaft auszuschließen und der ausschließlich auf Umweltbelange abzielenden Aarhus-Übereinkunft besser gerecht zu werden. Das Staatsziel des 20a GG wird durch die Änderung nicht berührt.

B. Lösung

Dem dargelegten Missbrauchspotential ist durch eine Novellierung des § 3 Abs. 1 UmwRG zu begegnen. Ziel ist, weitere Voraussetzungen zur Anerkennung als Vereinigung im Sinne des UmwRG aufzustellen, die an die Ziele der Aarhus-Übereinkunft angelehnt sind und sicherstellen, dass nur solche Vereinigungen ein Klagerecht in umweltrechtlichen Belangen erhalten, die ausschließlich Umweltinteressen verfolgen und Transparenz in der Behandlung von Spenden an den Tag legen. Insbesondere soll zukünftig Voraussetzung für die Anerkennung sein, dass sich die Tätigkeit der Vereinigung ausschließlich auf Ziele des Umweltschutzes konzentriert. Eine parallele gewerbliche Betätigung der Vereinigung oder von durch die Vereinigung beherrschten Gesellschaften hat die Aberkennung des Status als anerkannte Vereinigung im Sinne des UmwRG zur Folge. Vereinigungen, die ihre finanziellen Mittel zu einem erheblichen Teil aus dem Missbrauch ihrer Klagebefugnis, etwa aus einer Abmahntätigkeit auf anderen Gebieten als dem Umweltrecht, erwirtschaften, soll die Anerkennung nicht erteilt bzw. entzogen werden. Als zusätzliche Voraussetzung ist die volle Transparenz über Spender ab einem bestimmten Sockelbetrag sowie der Ausschluss von Spenden, die in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden, einzuführen. Damit soll eine Abhängigkeit von wenigen Geldgebern außerhalb des öffentlichen Bereichs verhindert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die zu einem Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern führen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die zu einem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft führen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Da ein Rückgang der verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu erwarten ist, werden die Gerichte entlastet. Dieses bewirkt Einspareffekte für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über ergänzende Vorschriften
in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
(Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag wird einer inländischen oder ausländischen Vereinigung die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz erteilt. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vereinigung

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend ausschließlich die Ziele des Umweltschutzes fördert,
2. aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur nachhaltig die Gewähr dafür bietet, dass sie ihre Tätigkeit ausschließlich am Ziel des Umweltschutzes orientiert,
3. ihre finanziellen Mittel nicht zu einem erheblichen Teil aus Abmahntätigkeit aufbringt. Es wird vermutet, dass die Vereinigung ihre finanziellen Mittel zu einem erheblichen Teil aus Abmahntätigkeit aufbringt, wenn der Anteil der Einnahmen aus Abmahntätigkeit am Gesamtbudget über drei Jahre durchschnittlich mehr als 20 Prozent beträgt,
4. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
5. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für eine sachgerechte Beteiligung an behördlichen Entscheidungsverfahren, bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,
6. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt,
7. jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt; Mitglieder sind Personen, die mit dem Eintritt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Vereinigung erhalten; bei Vereinigungen, deren Mitgliederkreis zu mindestens drei Vierteln aus juristischen Personen besteht, kann von der Voraussetzung nach Halbsatz 1 abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt,
8. eine Mitgliederzahl aufweist, die mindestens eins vom Tausend der wahlberechtigten Einwohner in ihrem Tätigkeitsbereich beträgt, wobei für deren Ermittlung die jeweiligen Mitgliederzahlen der juristischen Personen, die zum Mitgliederkreis gehören, hinzugerechnet werden,

9. sämtliche Spenden und sonstige Zuwendungen an die Vereinigung oder ihre Untergliederungen, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10 000 Euro übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung öffentlich macht. Als Zuwendung gelten Mitgliedsbeiträge, Spenden und Geldflüsse im Rahmen rechtsgeschäftlicher Verträge.

In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen; dabei sind insbesondere anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, sowie der räumliche Bereich, auf den sich die Anerkennung bezieht. Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit der Auflage verbunden werden, dass Satzungsänderungen mitzuteilen sind. Sie ist von der zuständigen Behörde im Internet zu veröffentlichen.“

2. Dem § 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Tätigkeitsgebiet kann die Bundesrepublik Deutschland sein, ein Land, ein Landkreis oder eine Gemeinde.

(5) Vereinigungen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, wird die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz aberkannt.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„3a Zuwendungen, Spenden

(1) Vereinigungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Mitglieder der Vereinigungen, die Empfänger von Spenden an die Vereinigungen sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Vereinigung satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Vereinigung erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Vereinigungen gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Vereinigung erlangt.

(2) Von der Befugnis der Vereinigungen, Zuwendungen und Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:

1. Zuwendungen und Spenden von Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Vereinigungen zufließen, oder
 - b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine Vereinigung weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;

6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
7. Spenden, die der Vereinigungen erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Vereinigung zu zahlendem Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 2019

Dr. Alexander Gauland, Dr. Alice Weidel und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das UmwRG dient der Anpassung des Bundesrechts an die europarechtlichen Vorgaben in Form der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2003/35/EG. Ziel dieser Richtlinie ist es, zur Erfüllung der Pflichten aufgrund des Aarhus-Übereinkommens beizutragen, also insbesondere Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit in bestimmten umweltrechtlichen Belangen die Anrufung von Gerichten zu ermöglichen. Damit wurde in diesem Bereich die Verbandsklage in das deutsche Verwaltungsprozessrecht eingeführt. Danach haben auch anerkannte Vereinigungen bzw. Verbände, die nicht in eigenen Rechten betroffen sind, ein Klagerecht bei bestimmten umweltrechtlichen Entscheidungen und Genehmigungen mit der Folge, dass sie vor den Verwaltungsgerichten die Rechtswidrigkeit z. B. eines Genehmigungsbescheides oder das Ausbleiben einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung rügen können.

Durch eine Änderung des § 2 UmwRG am 29. Januar 2013 wurde einer Entscheidung des EuGH vom 12. Mai 2011 betreffend der Klagerechte von Umweltvereinigungen Rechnung getragen. Die Klagerechte wurden erweitert, ohne die Voraussetzungen für die Anerkennung als Vereinigung zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Die Anerkennungsvoraussetzungen für klagebefugte Verbände sind sehr weit gefasst. So haben sich Vereinigungen gebildet, die neben Zielen des Umweltschutzes andere – kommerzielle oder anderweitig auf Einnahmenerzielung gerichtete – Interessen verfolgen oder von Unternehmen finanziert werden, die Gewinninteressen verfolgen. Das verwässert das Ziel der Richtlinie 2003/35/EG, die in der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Aarhus-Übereinkommen darauf angelegt ist, Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben, an bestimmten umweltrechtlichen Entscheidungen zu beteiligen und Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten.

Die niedrighschwelligten Voraussetzungen, die das geltende Recht für den Zugang zu den Gerichten aufstellt, bergen ein Gefahrenpotential. So besteht etwa die Möglichkeit, dass eine nur wenige Mitglieder umfassende Vereinigung Zuwendungen von Unternehmen oder Organisationen erhält, die im Interesse ausländischer Wettbewerber oder Staaten agieren. Auf diese Weise mit Finanzmitteln ausgestattet, könnte die Vereinigung Verbandsklagen im Umweltrecht initiieren, um deutschen Wirtschaftsunternehmen zu schaden und ausländischen Unternehmen, Organisationen oder Staaten bei der Ausschaltung ihrer deutschen Wettbewerber zu helfen. Ob sich diese Gefahr realisiert oder tatsächlich bereits realisiert hat, kann aufgrund der Intransparenz der Finanzierung nach bestehender Rechtslage nicht beurteilt werden. Dabei ist nicht entscheidend, ob eine Vereinigung erklärt, von erhaltenen Zuwendungen unabhängig zu sein und nicht im Interesse des Zuwendungsgebers zu handeln. Entscheidend ist, dass die Möglichkeit besteht, dass über dieses „Geschäftsmodell“ einer gezielten Unterstützung von anerkannten Umweltvereinigungen die Interessen von Zuwendungsgebern aus dem In- und Ausland zur Durchsetzung verholten werden könnte. Denn die Erfahrung lehrt: Wo Missbrauchsmöglichkeiten bestehen, werden diese früher oder später auch genutzt.

Eine Änderung des Gesetzes ist daher erforderlich, um das beschriebene Risiko einer Behinderung von Infrastrukturmaßnahmen in Deutschland und der der deutschen Wirtschaft auszuschließen und der ausschließlich auf Umweltbelange abzielenden Aarhus-Übereinkunft besser gerecht zu werden. Das Staatsziel des 20a GG wird durch die Änderung nicht berührt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es ist vorgesehen, durch eine Änderung des § 3 und die Einfügung eines neuen § 3a die Anerkennung als Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes zu regulieren und Missbrauch zukünftig zu unterbinden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von Sekundärrecht der EU und steht im Einklang mit dem Recht der EU. Der Gesetzentwurf ist ebenso mit völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere der Aarhus-Konvention, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat, vereinbar.

Ziel der EU-Richtlinie 2003/35/EG ist es, zur Erfüllung der Pflichten aufgrund des Aarhus-Übereinkommens beizutragen, insbesondere durch

a) Bestimmungen über eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und

b) eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Bestimmungen über den Zugang zu den Gerichten im Rahmen der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Nach dem elften Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/35/EG sollte die Richtlinie 85/337/EWG geändert werden, um ihre vollständige Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus, insbesondere mit dessen Art. 6 und 9 Abs. 2 und 4, sicherzustellen. Damit werden die Festlegungen des Aarhus-Übereinkommens (das am 25. Juni 1998 unterzeichnete und am 30. Oktober 2001 in Kraft getretene Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa – UN/ECE – über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) übernommen.

Im Aarhus-Übereinkommen wird durch Artikel 2 Nummer 5 festgelegt, dass „betroffene Öffentlichkeit“ bedeutet, die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.

Durch Artikel 9 Absatz 2 des Aarhus-Übereinkommens wird geregelt, dass sich das „ausreichende Interesse“ nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, bestimmt. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder nichtstaatlichen Organisation, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der EU-Richtlinie 2003/35/EG ermitteln die Mitgliedstaaten die Kreise der Öffentlichkeit, die für die Zwecke des Absatzes 2 ein Beteiligungsrecht haben; hierzu zählen relevante Nichtregierungsorganisationen, z. B. Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, sofern sie alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen. Die genauen Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen dieses Artikels werden von den Mitgliedstaaten so festgelegt, dass eine effektive Vorbereitung und die Beteiligung der Öffentlichkeit möglich sind.

Nach Artikel 10a dieser Richtlinie bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe

- a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ
- b) die eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrenrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erforderlich macht.

Die Mitgliedstaaten sind innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens frei, die Voraussetzungen zur Anerkennung von Vereinigungen im Sinne des UmwRG festzulegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH haben die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ein Zugang zu den Gerichten besteht und die praktische Wirksamkeit der unionrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist. Zwar hat der EuGH hinsichtlich eines Mindestquorums von Mitgliedern im Jahr 2009 eine Entscheidung getroffen (EuGH, C-263/08). Der EuGH konnte aber vor zehn Jahren die Fehlentwicklung nicht voraussehen. Auch bezog sich das Quorum auf den gesamten Mitgliedstaat, so dass regional tätige Vereinigungen diskriminiert wurden. Durch die Bemessung an einem Tätigkeitsgebiet das ein Mitgliedstaat, ein Land, einen Landkreis oder eine Gemeinde umfassen kann, wird dieser Vorgabe Rechnung getragen.

Der Gesetzentwurf ist deshalb mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf beschränkt das durch das Aarhus-Übereinkommen vom 25. Juni 1998 gewollte Ziel eines Verbandsklagerechts auf maßgebliche und eindeutig den Zielen des Umweltschutzes verpflichteten Nichtregierungsorganisationen. Es unterbindet den Missbrauch der eingeräumten Klagebefugnis durch gewerblich oder sonst mit Einnahmeerzielungsabsicht handelnde Organisationen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch restriktivere Zulassungsvoraussetzungen zur Anerkennung als anerkannte Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes wird eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf führt zu einer enger an den Zielen der Aarhus-Übereinkunft und der Richtlinie 2003/35/EG orientierten Umsetzung des UmwRG, somit zu einer verbesserten Teilhabe und Verantwortung der Öffentlichkeit in Bezug auf gesellschaftlich relevanten Entscheidungen des Umweltrechts.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf entstehen keine Einnahmen oder Ausgaben für den Bundeshaushalt.

4. Erfüllungsaufwand

Der Entwurf enthält keine Regelungen, die zu einem Erfüllungsaufwand führen.

5. Weitere Kosten

Das Geschäftsmodell von Abmahnvereinen, die eine eingeräumte Klagebefugnis zur Einnahmenerzielung missbrauchen, wird beeinträchtigt werden. Insgesamt ist aber ein volkswirtschaftlicher Nutzen zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Evaluierung sieht das Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG nicht vor. Es ist keine Befristung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird das Wort „vorwiegend“ durch das Wort „ausschließlich“ ersetzt. Damit wird der Aarhus-Übereinkunft Rechnung getragen, die keinen Raum für die Verfolgung anderer Interessen als solche des Umweltschutzes bietet.

In Nummer 2 wird die zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung bestimmt, dass die Vereinigung „aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur nachhaltig die Gewähr dafür bietet, dass sie ihre Tätigkeit ausschließlich am Ziel des Umweltschutzes orientiert“. Damit ist ausgeschlossen, dass eine Vereinigung zu einem maßgeblichen Teil z. B. durch Spenden oder sonstige Zuwendungen eines erwerbswirtschaftlich tätigen Unternehmens finanziert wird, welches sich durch die Klagetätigkeit der Vereinigung wirtschaftliche Vorteile verspricht, etwa indem auf dem Klageweg Mitbewerber aus dem Feld geschlagen werden. Das kann der Fall sein, wenn sich die Klagetätigkeit der Vereinigung mittelbar gegen Technologien richtet, auf denen Mitbewerber des zuwendenden Unternehmens erfolgreich tätig sind. Inwieweit die Gefahr der Einflussnahme durch Spenden tatsächlich besteht, wäre im behördlichen Verfahren auf Anerkennung der Vereinigung zu prüfen. Ändert sich die Finanzierungsstruktur nach erfolgter Anerkennung, kann diese im Nachhinein aufgrund des neu eingefügten Absatzes 4 des Entwurfs aberkannt werden. Sicherergestellt ist, dass klagefähige Vereinigungen auch in Zukunft von einem Großspender maßgeblich finanziert werden können, auch wenn es sich dabei um ein Unternehmen handelt. Voraussetzung ist aber, dass dieses augenscheinlich keine eigenen wirtschaftlichen Interessen mit der Spende oder Zuwendung verfolgt.

Nummer 3 stellt die Voraussetzung auf, dass die Vereinigung ihre finanziellen Mittel nicht zu einem erheblichen Teil aus Abmahnstätigkeit aufbringt; dies wird vermutet, wenn der Anteil der Einnahmen aus Abmahnstätigkeit am Gesamtbudget über drei Jahre mehr als 20 % beträgt. Diese Voraussetzung für die Anerkennung eines Klagerechts ohne eigene Rechtsbetroffenheit versteht sich von selbst. Wer die ihm verliehene Klagebefugnis systematisch zur Erzielung von Einnahmen missbraucht, soll nicht klagen dürfen. Die Prüfung der Systematik des Vorgehens wird durch den Schwellenwert von 20 % erleichtert. Bei der Prüfung sind sämtliche Einnahmen und die gesamte Tätigkeit der Vereinigung in den Blick zu nehmen, also insbesondere Abmahnstätigkeiten im Bereich des Wettbewerbsrechts. Denn Verbände, die anerkannt sind nach § 3 UmwRG, bemühen sich häufig auch um die Anerkennung der Klageberechtigung nach dem UKlaG.

Nummer 8 Halbsatz 1 macht eine Mindestmitgliederzahl erforderlich, um die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene Relevanz der anerkannten Vereinigung feststellen zu können. Es ist eine dem § 27 Bundeswahlgesetz beziehungsweise § 9 Abs. 5 Europawahlgesetz entsprechende Regelung vorgesehen, wonach mindestens 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Tätigkeitsbereichs Mitglieder der anerkannten Vereinigung im Sinne des UmwRG sein müssen. Der Tätigkeitsbereich wird hierbei durch die beantragende Vereinigung festgelegt und kann sowohl die gesamte Bundesrepublik Deutschland betreffen oder sich auf ein Bundesland oder auf einen Landkreis oder eine Gemeinde beziehen. Dem wird durch § Absatz 4 UmwRG (neu) entsprochen.

Nummer 9 verpflichtet die Vereinigung, sämtliche Zuwender, die mehr als 10.000 Euro pro Jahr an die Vereinigung oder an Untergliederungen gewähren, mit Namen oder Firma und Adresse sowie unter Angabe der Gesamthöhe der Zuwendung öffentlich zu machen. Als Zuwendung gelten neben Spenden auch Geldflüsse im Rahmen rechtsgeschäftlicher Verträge, so dass Umgehungsmöglichkeiten wie Beraterverträge mit Unternehmen, Auslagensatz etwa bei Teilnahme an Veranstaltungen Dritter etc, mit umfasst sind. Die volle Transparenz über Einnahmen ermöglicht erst die Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen der Nummern 1 und 2, und zwar nicht nur im behördlichen Verfahren, sondern auch für Mitglieder der interessierten Öffentlichkeit, die im Fall von Zweifeln an der ausschließlichen Verfolgung von Umweltschutzinteressen durch die betreffende Vereinigung die zuständige Behörde informieren können.

Zu Nummer 2:

Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Tätigkeitsgebiet kann die Bundesrepublik Deutschland sein, ein Land, ein Landkreis oder eine Gemeinde.“

Durch die Definition des Tätigkeitsgebiets und die Festlegung, dass auch ein Landkreis oder eine Gemeinde Tätigkeitsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist, wird die Wirkungsmöglichkeit regional tätiger anerkannter Vereinigungen erweitert. Dem Subsidiaritätsprinzip wird damit Rechnung getragen. Es können damit auch auf den Ebenen von Landkreisen oder Gemeinden anerkannte Vereinigungen tätig werden. Durch diese Definition wird auch dem Urteil der Zweiten Kammer des EuGH vom 15. Oktober 2009 – Rechtssache C-263/08 – Rechnung getragen, dass nationale Rechtsvorschriften des Verbandsklagerecht nicht übermäßig erschweren dürfen.

Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Vereinigungen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, wird die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz aberkannt.“

Wenn die Voraussetzungen des Gesetzes durch die bisherigen anerkannten Vereinigungen nicht mehr vorliegen, muss die Anerkennung im Sinne des Gesetzes aberkannt werden. Ziel des Gesetzentwurfs ist es auch, die ausgeuferte Anerkennung einer Vielzahl von Organisationen auf die in der Richtlinie 2003/35/EG vorgegebenen Kriterien des eindeutigen Umweltziels und der Relevanz zu revidieren.

Zu Nummer 3:

Nach § 3 wird ein neuer § 3a eingefügt:

§ 3a (Zuwendungen, Spenden)

Seitens des Gesetzgebers wurde bei der Umsetzung der EG-Richtlinie 2003/35/EG in Bundesrecht nicht beachtet, dass durch eine interessengesteuerte Finanzierung von anerkannten Vereinigungen auch durch ausländische Geldgeber die infrastrukturellen und wirtschaftlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig geschädigt werden können. Es ist deshalb im nationalen Interesse, die Quellen der Finanzierung transparent zu machen.

Aus diesem Grund sind die Regelungen des § 25 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) weitgehend zur Grundlage dieses Gesetzentwurfs gemacht worden. Es erscheint widersinnig, wenn Parteien, die gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes bei der Willensbildung des Volks mitwirken, sich bei der Behandlung von Spenden transparenten Verfahren zu unterwerfen haben, es andererseits aber anerkannten Vereinigungen im Sinne dieses UmwRG gestattet wird, durch die Annahme unbegrenzter Finanzmittel von nicht in Deutschland oder der EU beheimateten Organisationen, Staaten oder Wirtschaftsunternehmen Klagemöglichkeiten im öffentlichen Bereich wahrzunehmen und damit letztlich intransparente Ziele und Interessen verfolgen zu können.